



Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Spracherwerbsstörungen

Der Nachteilsausgleich	ist ein Instrument zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit in Aus- und Weiterbildung, Schule und Beruf.
Spracherwerbsstörungen	beeinträchtigen Schülerinnen und Schüler in ihrer schriftlichen und mündlichen Kompetenz. Diese können sich auf den vier linguistischen Ebenen Artikulation, Grammatik, Wortschatz und Kommunikation zeigen. Zudem gibt es Schülerinnen und Schüler mit Rede- und/oder Stimmstörungen.
Die Folgen	sind erschwertes Sprachverständnis und eingeschränkte mündliche und schriftliche Kommunikationsmöglichkeiten (Lesen, Schreiben, zentrale auditive Wahrnehmung- und Verarbeitungsstörungen).
Die Umsetzung	eines Nachteilsausgleichs kompensiert die durch die Beeinträchtigung entstehenden Nachteile.



1. Gesetzliche Grundlagen

Sowohl in der *Bundesverfassung* (§ 8) als auch im *Behindertengleichstellungsgesetz* (*BehiG* § 20) wird die Gleichstellung und die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung geregelt.

In weiteren Gesetzen und Verordnungen werden die Regelungen detaillierter und konkreter beschrieben.

1.1 Mittelschulverordnung (MiSV)

Sie regelt im Art. 19 Stützmassnahmen

¹ In Fachmittelschulbildungsgängen können Stützkurse zur Integration von Fremdsprachigen und Stützmassnahmen für behinderte Schülerinnen und Schüler angeboten werden.

² Zur Integration können für die Schülerinnen und Schüler in Abweichung zum Lehrplan individuelle Lernziele vereinbart werden.

³ Die Erziehungsdirektion regelt die Stützmassnahmen durch Verordnung.

1.2 Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV)

Diese führt im Art. 132 Integration von Behinderten aus:

¹ Für Behinderte kann die zuständige Schulleitung das Aufnahmeverfahren individuell anpassen.

² Die Schulleitung kann nach Anhören der Lehrkräfte besondere Hilfsmittel erlauben, individuelle Lernziele festlegen oder die Dauer des Bildungsgangs nachobligatorisch individuell verlängern. Diese Sonderregelungen werden schriftlich festgehalten. Vorbehalten bleiben Artikel 63 und 107.

³ Die Schulleitung kann der zuständigen Behörde Sonderregelungen für das Abschlussverfahren beantragen.

**1.3 Bundesgesetz über die
Berufsbildung (BBG,)
Berufsbildungsverordnung
(BBV)**

Für die Berufsbildung gelten die Artikel 3 Abs. c (Zielsetzung), 7 (Förderung benachteiligter Regionen und Gruppen) und 18 (Berücksichtigung individueller Bedürfnisse) des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dez. 2002 sowie Art. 35 Abs.c der dazugehörigen *Berufsbildungsverordnung (BBV)* vom 19. Nov. 2003:

„[...] Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt.“

**2. Adäquater
Nachteilsausgleich**

Wie für alle Behinderungsformen gibt es auch für Personen mit Spracherwerbsstörungen keinen generellen Nachteilsausgleich.

Dieser wird mit den Bildungspartnern individuell und differenziert dialogisch ausgehandelt. (Betroffene, Familien, Schulen, Behörden).

Visualisierung durch das Einsetzen von Wandtafel, Hellraumprojektor, Beamer etc. können das Sprachverständnis fördern.

Bei der Formulierung und Ausgestaltung stehen die Fachpersonen des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache HSM beratend zur Seite (Berufswahl- und Stützkurslehrer/innen, Logopäden/innen sowie Psychologischer Dienst HSM).

3. Praktische Umsetzung

Die Lehrpersonen werden frühzeitig über die Sprachstörungen und deren Auswirkungen auf den Schulalltag und den Unterricht informiert.

Dazu stehen die Fachpersonen des HSM unterstützend zur Seite (Berufswahl- und Stützkurslehrer sowie Logopäden/innen).

**3.1 Schriftliche und mündliche
Prüfungen**

Folgende methodisch-didaktische Massnahmen sind hilfreich:

- hinsichtlich Zeit und Quantität können angepasste Leistungsvereinbarungen getroffen werden
- bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen in der Regel mindestens 1/3 mehr Zeit geben
- Prüfungsstoff in allen Fächern genau erklären
- Prüflinge im Vorfeld der Prüfung mit der Gestaltung der Prüfungsblätter (optischer Eindruck, verwendete Sprache) vertraut machen
- Schriftart und -grösse individuell anpassen
- Papier- und Druckfarbe individuell anpassen
- klar formulierte Fragen stellen, sowohl schriftlich wie mündlich (ein Satz = eine Idee)
- klare und gut überschaubare gestalterische Strukturierung der Prüfungsblätter
- klar voneinander erkennbare Abgrenzung der einzelnen Prüfungsfragen
- Prüfungsform anpassen, z.B. mündlich statt schriftlich prüfen
- Recht auf Verständnis- oder Inhaltsklärung während der Prüfung wahren
- zusammenfassendes Wiederholen von Antworten der Schülerinnen und Schüler sowie Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln erlauben
- Visualisierung durch das Einsetzen von Wandtafel, Hellraumprojektor, Beamer etc. können das Sprachverständnis fördern

Diese Massnahmen sind für die ganze Mitschülerschaft nützlich (insbesondere auch für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler).

4. Leistungsbeurteilung

Den Betroffenen sollen keine Nachteile in ihrer Leistungserbringung und -beurteilung erwachsen.

Der Nachteilsausgleich dient einzig dazu, den durch die Sprachstörungen entstehenden Nachteil durch entsprechend angepasste Rahmenbedingungen auszugleichen, nicht aber den Lerninhalt zu verändern oder eine Prüfungserleichterung zu erwirken.

Rechtschreib- und Grammatikfehler in der Schulsprache und in den Fremdsprachen werden weniger gewichtet oder gar nicht bewertet.

4.1 Diktate

Diktate, vor allem unvorbereitete, sind für Schülerinnen und Schüler mit einer Sprachstörung (Lesen, Schreiben) unerhört schwierig, da Verstehen und Schreiben gleichzeitig erfolgen. Klare Vorgaben und Regeln beim Diktieren können helfen, die Situation etwas zu entschärfen.

Besser ist es, das Diktat im Einzelunterricht durchführen zu lassen und dafür auch etwas mehr Zeit zu gewähren. Eindeutige Hör- und Verstehensfehler sollen nicht bewertet werden (Genitiv-**s** und Endungen beispielsweise auf **-n** bzw. **-m** sowie das Vertauschen von **-b** und **-p** oder Wort- und Endungsauslassungen etc.).

Die Schülerinnen und Schüler des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache HSM werden angehalten, ihr Recht auf Nachteilsausgleich in ihrer weiteren Ausbildung einzufordern und dieses Merkblatt mit dem persönlichen Begleitbrief der Gesamtleitung des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache HSM den Lehrpersonen und Schulbehörden vorzulegen.

Wir stehen gerne für Auskünfte und Rückfragen zur Verfügung unter 031 638 02 00 oder info.hsm@be.ch. Informationen finden Sie auch auf der Homepage www.be.ch/hsm.

**Pädagogisches Zentrum
für Hören und Sprache HSM
Münchenbuchsee**



Christian Trepp
Gesamtleiter